

S T E L L P L A T Z S A T Z U N G

der Stadt Dortmund für das Gebiet des Hochschul-Campus

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.24 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit § 89 Abs. 1. Nr. 4, 5 und 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 241) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet des Hochschul-Campus der Stadt Dortmund gemäß der Anlage 1 und 2. Die Regelungen dieser Satzung sind nur für hochschulbezogene Vorhaben anzuwenden. Regelungen der Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund in der jeweils geltenden Fassung sind in dem Geltungsbereich für den Hochschul-Campus nicht anzuwenden.
- (2) Die Satzung ist unabhängig vom gewählten Verfahren für die Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Änderung der Nutzung von baulichen Anlagen innerhalb des Satzungsgebietes anzuwenden.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Änderung der Nutzung von Anlagen müssen Stellplätze oder Garagen (notwendige Stellplätze für Kfz) und Fahrradabstellplätze (notwendige Fahrradabstellplätze), die für diese Anlagen erforderlich sind, grundsätzlich nachgewiesen werden. Bei Änderungen nach Satz 1 ist nur der hierdurch entstehende Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen für Kfz und notwendigen Fahrradabstellplätzen grundsätzlich nachzuweisen.
- (2) Notwendige Stellplätze für Kfz sind spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlagen im Geltungsbereich der Satzung nach § 1 nachzuweisen.
- (3) Die Kfz-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlagen fertiggestellt sein.
- (4) Die Kfz-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen müssen in unmittelbarer Nähe zum Eingang des Gebäudes hergestellt werden.
- (5) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlagen fertiggestellt sein.
- (6) Notwendige Fahrradabstellplätze sind im oder am Gebäude bzw. in der näheren fußläufigen Umgebung (max. 60 m von der Anlage gemessen) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (7) Notwendige Stellplätze für Kfz und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. Die Betriebsvorschriften für Garagen gemäß SBauVO NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz ergibt sich aus dem Verhältnis 1 Stp. je 10 Studierende. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung

vorhandene Anzahl an 4.856 Stellplätzen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung entspricht einer maximalen Studierendenzahl von 48.560 Studierenden. Im Rahmen des Antragsverfahrens für die bauliche Anlage ist nachzuweisen, dass das Verhältnis von 1:10 zum Zeitpunkt der Beantragung nicht überschritten wird.

- (2) Unabhängig des festgelegten Stellplatzschlüssels in § 3 (1) ist für jedes Neubauvorhaben und bei wesentlichen Änderungen sowie wesentlichen Änderungen der Nutzung mind. ein Kfz-Stellplatz für Menschen mit Behinderungen entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen oder nachzuweisen.
- (3) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus dem Verhältnis 1 Stp. je 9 Studierende. Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze für das einzelne Bauvorhaben ergibt sich aus dem Verhältnis 1 Fahrradabstellplatz je 9 Nutzer*innen des Gebäudes. Wenn im Rahmen des Antragsverfahrens für die bauliche Anlage nachgewiesen werden kann, dass die Gesamtanzahl an Fahrradabstellplätzen im Geltungsbereich der Satzung dem Verhältnis 1 Stp. je 9 Studierende entspricht, sind keine weiteren Fahrradabstellplätze herzustellen.

§ 4 Minderungsmöglichkeiten durch ein innovatives Mobilitätskonzept

- (1) Durch ein innovatives Mobilitätskonzept ist eine Minderung der notwendigen Kfz-Stellplätze möglich:
- (2) Wenn sich TU Dortmund bzw. FH Dortmund und der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW zur Umsetzung von Mobilitätsmaßnahmen zur Minderung des Kfz-Stellplatzbedarfs verpflichten, kann der Bedarf nach § 3 Abs. 1 auf bis zu 1 Kfz-Stp. je 12 Studierende reduziert werden.
- (3) Die Maßnahmen nach Abs. 2 sind vertraglich mit der Stadt Dortmund zu vereinbaren.

§ 5 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kfz

- (1) Notwendige Stellplätze für Kfz im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Hinsichtlich der Abmessungen der Stellplätze und Fahrgassen sind die Regelungen der derzeit geltenden Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten NRW (Sonderbauverordnung – SBauVO) Teil 5 anzuwenden.
- (2) Notwendige Stellplätze für Kfz müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (3) Ebenerdige, offene neue notwendige Stellplätze für Kfz sind zu begrünen. Je angefangene vier notwendige Stellplätze für Kfz ist ein standortgerechter Laubbaum erster oder zweiter Ordnung (große oder mittelgroße Krone zur Erzielung einer Ausgleichswirkung) fachgerecht zu pflanzen. Die Anpflanzung muss jeweils auf oder seitlich der gesamten Stellplatzanlage zur Verschattung in regelmäßigen Abständen angeordnet werden. Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

§ 6 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind Flächen (innerhalb und außerhalb von Gebäuden), die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen guten und sicheren Halt durch Anlehnbügel für alle Fahrradgrößen und –typen ohne Beschädigungsgefahr am Fahrradrahmen und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und
 3. einzeln leicht zugänglich sind.
- (2) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches (max. 60 m Entfernung von der Anlage) auf befestigtem Untergrund sicher verankert sowie gut einsehbar und beleuchtet sein. Bei Anlagen mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen ist ein Witterungsschutz und zusätzlich ein Diebstahlschutz z.B. in Form eines Fahrradkäfigs vorzusehen.
- (3) Der Flächenbedarf für Anlehnbügel innerhalb und außerhalb von Gebäuden ergibt sich aus der Art der Anordnung. Der Achsabstand bei nebeneinander angeordneten Bügeln beträgt mind. 1,00 m. Bei Schrägaufstellung ist ein Winkel von 45° zu wählen. Bei Systemen mit höhenversetzter Aufstellung der Vorderräder beträgt der Achsabstand mind. 0,50 m. Die Aufstelltiefe bei einseitiger Einstellung der Räder beträgt in der Regel 2,00 m. Die Fahrgassenbreite zum Ein- und Ausparken der Fahrräder muss eine Mindestbreite von 1,80 m haben.
- (4) Erforderliche Türen und Durchgänge sollen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m aufweisen. Durchgangstüren sind mit elektronischen Öffnungsmechanismen oder mit Feststellanlagen mit Rauchmelder auszustatten. Die Anzahl der Türen und Durchgänge zu Fahrradabstellplätzen ist auf ein Minimum zu beschränken.
Bei der Bemessung von Aufzügen ist darauf zu achten, dass ein Fahrrad bequem transportiert werden kann. Als Mindestmaß für die Kabine sind eine Länge von 2,10 m und eine Breite von 1,10 m vorzusehen.
- (5) In abschließbaren Abstellräumen im Gebäudeinneren ist eine Fläche von mind. 1,50 m² pro Fahrradabstellplatz zzgl. Fahrgassenbreite zum Ein- und Ausparken der Fahrräder eine Mindestbreite von 1,80 m vorzuhalten.
- (6) Frei zugängliche Fahrradabstellplätze, z. B. in Tiefgaragen oder Parkhäusern, sind mit Anlehnbügeln unter Einhaltung der unter Absatz 4 genannten Achsabstände und Fahrgassenbreite einzurichten.
- (7) Die nach § 6 Abs. 5 notwendige Grundfläche im Gebäudeinneren kann durch Fahrradparksysteme (z. B. Vertikalparksysteme, Lift- und Schiebeeinrichtungen), die den Ausstattungskriterien gemäß Abs. 4 entsprechen, im Einzelfall gemindert werden. Hiervon ausgeschlossen ist jedoch eine Reduzierung der Fahrgassenbreite zum Ein- und Ausparken der Fahrräder.

§ 7 Übergangsvorschrift

Auf Anträge für bauliche Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingegangen sind und noch nicht genehmigt wurden, können nach schriftlichem Antrag der Bauherrschaft die Regelungen dieser Stellplatzsatzung angewendet werden.

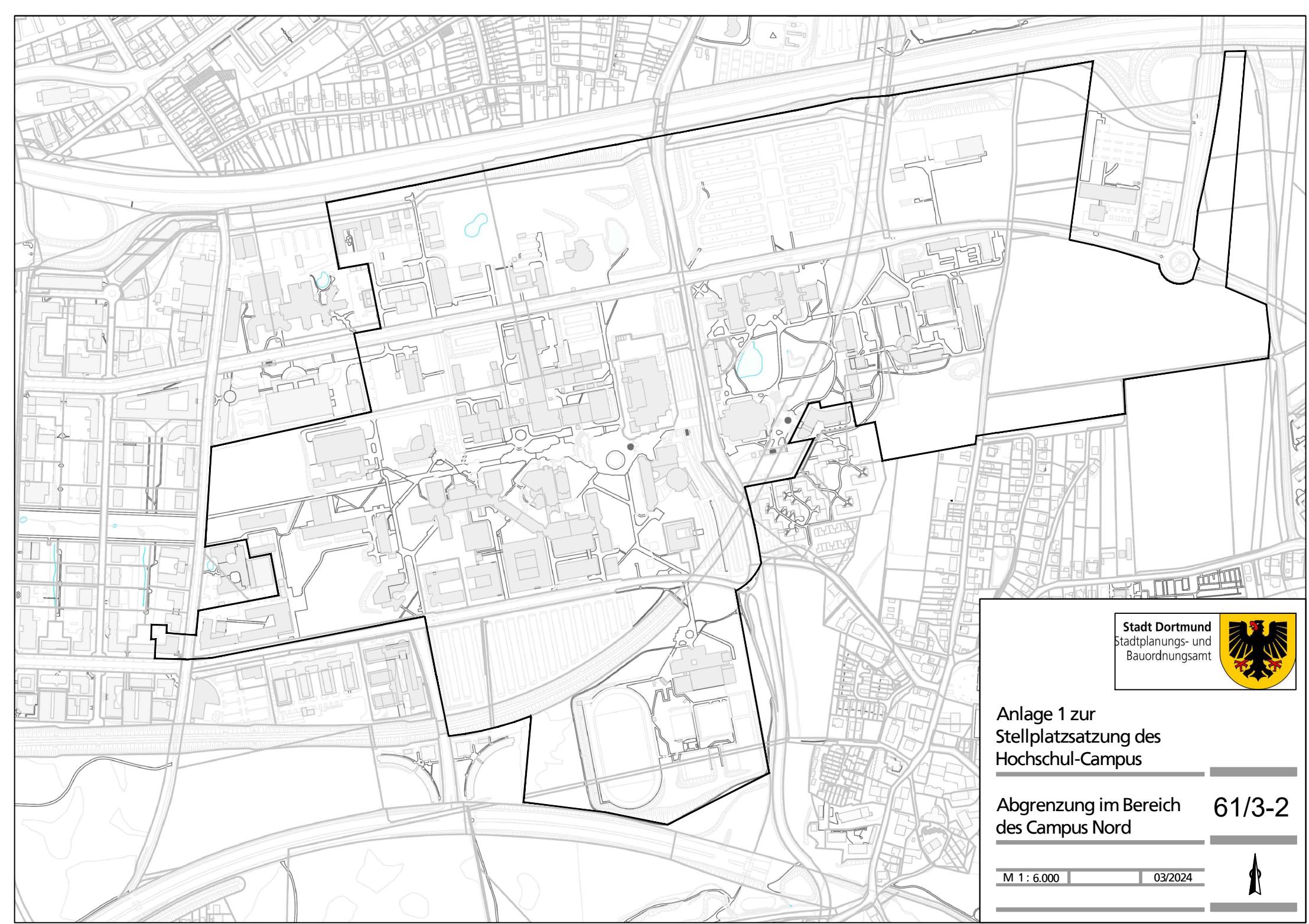
§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Dortmunder Bekanntmachungen“ in Kraft.

Dortmund, den 13.02.2025

gez.

**Thomas Westphal
Oberbürgermeister**



Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt



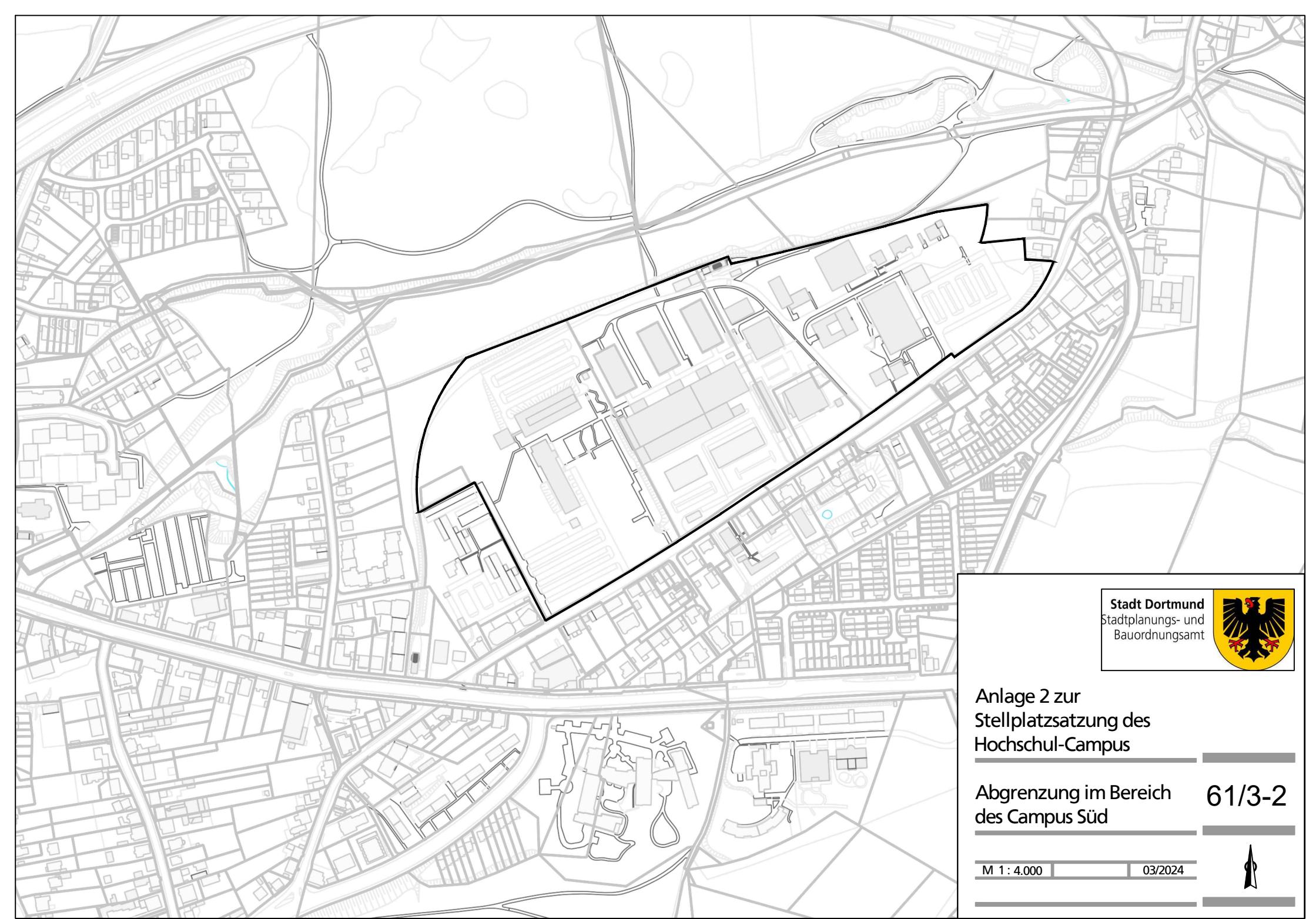
Anlage 1 zur
Stellplatzsatzung des
Hochschul-Campus

Abgrenzung im Bereich
des Campus Nord

61/3-2

M 1 : 6.000 | 03/2024





Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt



Anlage 2 zur
Stellplatzsatzung des
Hochschul-Campus

Abgrenzung im Bereich 61/3-2
des Campus Süd

M 1 : 4.000

03/2024

